

## **Satzung der Gemeinde Kalletal über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) vom 01.07.2008**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. Seite 380), § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. Seite 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (GV. NRW. Seite 278), § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.2007 (GV. NRW. Seite 462) und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I Seite 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2007 (BGBl. I Seite 122) hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 19.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen als öffentlich-rechtliche Beiträge für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsgrundschule.

### **§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Teilnahme ihres Kindes an der OGS zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderbeitrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung enthalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in der OGS oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule. Ein Kind kann von der Teilnahme an der OGS ausgeschlossen werden, wenn die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
- (5) Der Träger der OGS kann von den Eltern ein gesondertes Entgelt für die Bereitstellung des Mittagessens und für Getränke verlangen.
- (6) Für eine Ferienbetreuung werden keine zusätzlichen Beiträge erhoben.

### **§ 3 Beitragshöhe**

- (1) Für die Bemessung des Elternbeitrags für den Besuch der OGS ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner ausschlaggebend.
- (2) Vom maßgeblichen Einkommen (§ 4 Abs. 5) ist ein Prozentsatz von 3,70 als Elternbeitrag zu zahlen. Der monatliche Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

- (3) Im Falle des § 2 Absatz 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach einem Elterneinkommen von 24.000 Euro (vor Abzug des Grundfreibetrages) ergeben würde, es sei denn, nach Absatz 2 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (4) Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern bzw. sonstigen beitragspflichtigen Personen schriftlich ihr Einkommen anzugeben und anhand geeigneter Belege nachzuweisen, welches Einkommen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zum Einkommen oder ohne die geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (5) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder die Offene Ganztagsgrundschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (6) Sofern den Eltern oder dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, die der Grundsicherung dienen, wird kein Elternbeitrag erhoben.

#### **§ 4 Einkommensberechnung**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz (BEEG) ist bis zur in § 10 BEEG bestimmten Höhe nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis (Beamtin/Beamter, Soldatin/Soldat, Richter/Richterin o. ä.) oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgebend ist das Einkommen in dem dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer wesentlich höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; in diesem Fall sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist unter der Voraussetzung des § 5 Abs. 2 ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung auch im laufenden Schuljahr neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahres Einkommen abzustellen.

- (5) Das maßgebliche Einkommen ist das nach den Absätzen 1 bis 4 errechnete Jahreseinkommen, höchstens 65.000 Euro, vermindert um einen Grundfreibetrag von 17.500 Euro.
- (6) Eine nachträgliche Neufestsetzung während des laufenden Schuljahres erfolgt nur, wenn sich der Beitrag durch die geänderten Einkommensverhältnisse um mindestens 15% ändert.
- (7) Wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Neufestsetzung der Elternbeiträge führen können, sind unverzüglich anzugeben.

### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Elternbeiträge werden vom Schulträger festgesetzt und erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit der Elternbeiträge wird den Beitragspflichtigen ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (2) Die Elternbeiträge werden grundsätzlich für ein Schuljahr festgesetzt. Eine Neufestsetzung erfolgt nur, wenn sich die Einkommensverhältnisse gegenüber dem Vorjahr soweit geändert haben, dass der neu zu berechnende monatliche Elternbeitrag um mindestens 15 Prozent von dem Elternbeitrag abweicht, der auf der Grundlage des Vorjahreseinkommens berechnet wurde oder zu berechnen wäre.
- (3) Der Elternbeitrag ist in 12 monatlichen Teilbeträgen, jeweils grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats, zu entrichten. Wenn der Monatsbeitrag geringer als 10 Euro ist, können die Elternbeiträge für je drei Monate zusammengefasst und zur Mitte des Dreimonatszeitraums fällig. Geht der Bescheid den Beitragspflichtigen erst nach einem der Fälligkeitstermine zu, so ist die Beitragsschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstermine innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten.
- (4) Der Schulträger ist berechtigt, den Träger der OGS mit der Durchführung der Erhebung der Elternbeiträge zu betrauen.

### **§ 6 Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 Abs. 4 oder die in § 4 Abs. 6 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

### **§ 7 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Die Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung über die „**Finanzierung**“ im **Rahmenkonzept „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ der Gemeinde Kalletal** vom 22.08.2007 außer Kraft.